

Präsident D. Haase: Das Beharren und Stehenbleiben bei dem frühern Beschlusse wird erst Folge der Discussion sein über die abschlägliche oder abfällige Beschlußnahme über die Beschlüsse der ersten Kammer. Ich werde erst die Beschlüsse der ersten Kammer zur Frage stellen, wo es Jedem freisteht, darauf bezügliche Amendements einzubringen. Ich werde über jeden einzelnen Punkt besonders abstimmen lassen. In dieser Weise ist auch das Deputationsgutachten gefaßt. Die Deputation widerrathet nämlich zunächst den Beitritt zu den speciell aufgeführten Beschlüssen der ersten Kammer, und empfiehlt in dessen Folge, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Abg. Eisenstuck: Der Antrag der Deputation ist, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Geschieht dies, so geht die Sache in die Vereinigungsdeputation. Wenn sich aber die Kammer entscheiden sollte, auf ihrem frühern Beschlusse nicht zu beharren, dann erst kommen die Vorschläge der ersten Kammer zur Discussion. Alle Discussion ist überflüssig, sie kann zu nichts führen, so lange wir nicht wissen, ob die Kammer bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleibt. Bleibt aber die Kammer bei ihrem ersten Beschlusse stehen, so kommen die Amendements nicht zur Frage.

Staatsminister v. Lindenau: Mit dem Abg. Eisenstuck bin ich über die alternative Abstimmung, nicht aber über die Reihenfolge derselben einverstanden, weil §. 83 der Landtagsordnung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt. Es heißt hier: „Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachtete Abänderung — eine solche Abänderung ist nicht vorhanden — hierauf über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modificationen, in einer von der Bestimmung des Präsidenten, oder wenn dagegen reclamirt wird, von der Entscheidung der Kammern abhängenden Ordnung, und sodann über die im Entwurfe von der Regierung gewählte Fassung gestimmt wird.“ Eine solche Modification ist im Antrag des Abg. Hensel enthalten, welcher auf die Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer angetragen hat. Ich glaube daher, daß darüber zu beschließen, und wenn dieser Antrag abgeworfen wird, auf das Deputationsgutachten überzugehen ist.

Abg. Schmidt: Es ist ganz unzweifelhaft, daß, wenn die Kammer einen Beschlusse gefaßt hat, sie erst, wenn er von der andern Kammer nicht angenommen wird, mit sich Eins werden muß, ob sie bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben will oder nicht. Daher muß meines Dafürhaltens die erste Frage auf das gerichtet werden, was die Deputation gesagt hat, ob die Kammer bei ihrem vorigen Beschlusse beharren will oder nicht. Beharrt sie nicht dabei, so würde die Discussion weiter gehen; bleibt sie aber dabei stehen, so sind die Vorschriften der Landtagsordnung zu befolgen.

Königl. Commissar D. Hänel: Die Deputation selbst

hat schon die Reihenfolge der Abstimmung in der Masse angegeben, wie sie der Herr Staatsminister bezeichnet hat, indem sie zuvörderst den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer widerrathet und darauf folgen läßt, sie empfehle vielmehr, bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Es wird daher die Frage, ob den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten werde, vorausgehen müssen.

Abg. Sachse: Darüber ist kein Zweifel, daß über den Vorschlag der Deputation zuerst abgestimmt werden muß, aber nicht eher, als bis über die Amendements discutirt worden ist. Man kann sich nicht eher über das Deputationsgutachten bestimmen, als bis die Amendements in Erwägung gezogen und debattirt worden sind. Dadurch erst wird der Eine oder der Andere ins Klare gebracht.

Abg. Schmidt: Die Amendements können nicht als dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer beigelegt angesehen werden, da schon ein angenommener Beschlusse der zweiten Kammer vorliegt, zu welchem kein Amendement mehr gestellt werden darf. Wir müssen erst wissen, ob dieser Beschlusse bestehen soll oder nicht. Erst dann, wenn die Kammer, durch die Gründe der ersten Kammer bewogen, sich für das Abgehen von dem frühern Beschlusse entscheiden sollte, können die Vorschläge der ersten Kammer erwogen und die Amendements beigelegt werden.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete scheint seine Meinung zu ändern. Er sagte nämlich vorhin, wenn ich nicht irre, „es könnten Amendements beigelegt werden alsdann, wenn die Kammer durch die Gründe der ersten Kammer bewogen, sich für das Abgehen von ihrem frühern Beschlusse entscheiden sollte.“ Er setzt demnach voraus, daß die Gründe der ersten Kammer bei uns zu erst erwogen werden müssen.

Abg. Schmidt: Diese Gründe liegen in dem Protokolle der ersten Kammer vor. Ueber sie ist schon so viel debattirt worden, daß es Jedem klar sein muß, wie er zu votiren habe. Ich glaube also, daß es überflüssig sein dürfte, vorher die Sache nochmals weitläufig zu discutiren.

Abg. v. Friesen: Vor allen Dingen muß sich die Kammer die Frage beantworten, ob sie, unerachtet der abweichenden Ansicht der ersten Kammer, bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben wolle oder nicht. Wenn sie sich dafür entschieden hätte, daß sie ihre frühere Ansicht aufgeben wolle, würden die Vorschläge der ersten Kammer immer noch zur Berathung übrig bleiben. Für jetzt aber möchte sie die Beschlüsse der ersten Kammer selbst nicht unbedingt annehmen. Es ist darüber noch nicht berathen worden, eine feste Ansicht hat man sich noch nicht bilden können. Ich schlage daher vor, daß die Kammer zuvörderst über den Antrag der Deputation abstimme: „sie empfiehlt vielmehr, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.“